



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen  
Schulgesetzes**

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 311) wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „örtlich“ gestrichen.

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „örtlich“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufnahme in eine Grundschule, eine Hauptschule, eine Realschule, eine Sonderschule, ein Gymnasium oder eine Gesamtschule erfolgt aufgrund der Anmeldung der Eltern im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Aufnahmemöglichkeiten der Schule. Bei der Aufnahme sollen Kinder und Jugendliche, die ihre Wohnung in der Nähe der jeweiligen Schule haben, vorrangig berücksichtigt werden.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

e) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „ausreicht“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

3. In § 147 Satz 3 wird das Wort „örtlich“ gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Dr. Ekkehard Klug  
und Fraktion